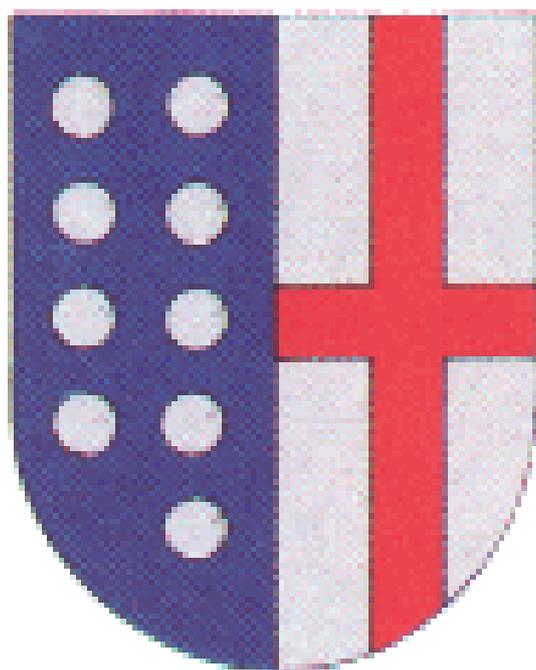


Friedhofs- gebührensatzung



der
**Ortsgemeinde
Langenfeld**
vom **25.10.2021**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Reihengrabstätten
- § 3 - Ausheben und Schließen der Gräber
- § 4 - Gedenkplatte/Gedenkplakette
- § 5 a - Pflege der Rasengräber **und Gartengräber**
- ~~§ 5 b - Pflege der Gartengräber~~
- § 6 - Grabbegrenzungsgebühren
- § 7 - Benutzung der Leichenhalle
- § 8 - Entsorgungsgebühre
- § 9 - Anlegen eines Streifenfundaments bei Reihengrabstätten**
- § 10 - Einebnung von Grabstätten**
- ~~§ 9~~ **§ 11** - Ausgraben und Umbetten von Leichen
- ~~§ 10~~ **§ 12** - Gebührenschuldner
- ~~§ 11~~ **§ 13** - Fälligkeit
- ~~§ 12~~ **§ 14** - Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenfeld vom **25.10.2021**

Der Ortsgemeinderat von Langenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und des § 30 **32** der Friedhofssatzung vom ~~02.04.2019~~ **25.10.2021** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 (a) der Friedhofssatzung für Verstorbene **oder einer Gartengrabstätte für Erdbestattung** **307,00 €** (bisher 307,00 €)
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte **307,00 €** (bisher 307,00 €)
3. Überlassung einer Urnengrabstätte als Zweitbestattung, Rasengrabstätte oder Gartengrabstätten **150,00 €** (bisher 105,00 €)

§ 3 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) **einschl. Entsorgung Erdaushub**
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 460,00 € (bisher 372,00 €)
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 460,00 € (bisher 372,00 €)

2. Entsorgung von Erdaushub bei Erdbestattungen im Reihengrab	80,00 €
2. Urnenbeisetzungen (§§ 15, 15a und 15b 16 und 17 der Friedhofssatzung) je	205,00 €

§ 4 Gedenkplatte/Gedenkplakette

Für die Beschaffung und Entfernung der Gedenkplatte (§ ~~15a~~ **16** Abs. 4 der Friedhofssatzung - Rasengrabstätten) wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

Für die Beschaffung, Montage und Entfernung der Gedenkplakette (§ ~~15b~~ **17** der Friedhofssatzung – Gartengrabstätten -) wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 5 a Pflege der Rasengräber **und Gartengräber**

Für die Pflege einer Rasengrabstätten wird mit der Bestattung folgende Gebühr erhoben:

Rasengrabstätte - Urnenbeisetzung	800,00 €
Gartengrabstätte - Urnenbeisetzung	2.400,00 €
Gartengrabstätte – Erdbestattung (2400 € : 15 x 25 Jahre)	5.000,00 €

~~§ 5 b Pflege der Gartengräber~~

~~Für die Pflege der Gartengräber wird mit der Bestattung eine Gebühr in Höhe von 2.400,00 € erhoben.~~

§ 6 Grabbegrenzungsgebühren

Für die Grabeinfassung entlang des Fußweges und die Verlegung der Wegplatten **der Kantsteine** als seitliche Grabbegrenzung je Reihengrabstätte **100,00 €** (bisher 122,00 €)

§ 7 Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung oder Überführung **70,00 €** (bisher 62,00 €)

Die Kosten für notwendige zusätzliche Reinigungsarbeiten sind zu erstatten.

§ 8 Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Grabschmuck (Kränze etc.) beträgt die Gebühr

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. bei Rasengräbern, Gartengräbern und bei Urnenbeisetzungen in Reihengräbern | 20,00 € |
| 2. bei allen übrigen Gräbern je Beisetzung. | 70,00 € (bisher 62,00 €) |

§ 9 Anlegen eines Streifenfundaments bei Reihengrabstätten

Für das angelegte Streifenfundament wird pro Bestattung in einer Reihengrabstätte eine Gebühr erhoben in Höhe von

~~???~~ €
100,00 €

§ 10 Einebnung von Grabstätten

~~Für die Einebnung von Grabstätten wird mit der ersten Bestattung folgende Gebühr erhoben:~~

Für das Einebnen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, oder Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten durch wird folgende Gebühr bei der ersten Bestattung in der Grabstätte erhoben

- | | |
|---|---------------------|
| 1. bei Reihengrabstätten ohne Entfernung Grabstein | 125,00 € |
| | 150,00 € |
| 2. bei Reihengrabstätten mit Entfernung Grabstein | 150,00 € |
| 3. 2. bei Urnengrabstätten | ??? |
| | 100,00 € |

~~§ 9~~ § 11 Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiedereinsetzung von Aschen werden Gebühren gemäß den §§ 2, 3, 4, 5 ~~und 6~~ **, 6, 9 und 10** erhoben.
3. Schäden, die an anderen Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu übernehmen.

~~§ 10~~ § 12 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

~~§ 11~~ § 13 Fälligkeit

Fälligkeit für die Gebühren nach §§ ~~2-8~~ 2 – 10 der Satzung.

1. Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

~~§ 12~~ § 14 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom ~~02.04.2019~~ 11.11.2020 außer Kraft.

Langenfeld, den 25.10.2021

Ortsgemeinde Langenfeld

(Siegel)

Mario Heinrichs
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.